



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 10.10.2022
Name Dr. Kemper, Johanna
Durchwahl +49 (711) 123-3695
Aktenzeichen SM21-5049-10/5/9
(Bitte bei Antwort angeben)

Per E-Mail
Über
Landesfamilienrat/Netzwerk Familienbildung
Landespsychotherapeutenkammer
LAG Erziehungsberatung
Kommunalverband für Jugend und Soziales

an die
Träger der Familienbildung
Erziehungsberatungsstellen
Koordinierenden des Landesprogramms
STÄRKE
Kinder- u. Jugendpsychotherapeutinnen und
-therapeuten
in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:
Kommunale Landesverbände BW

 Sonderförderlinie STÄRKER - Gruppenangebote für psychisch belastete Familien -
Kostenerstattung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unserem Schreiben vom 3. August 2022 (s. Anlage) gilt für multiprofessionelle Gruppenangebote für psychisch belastete Familien im Rahmen der Sonderförderlinie „STÄRKER nach Corona“ folgendes:

Im Rahmen der Sonderförderlinie in Verbindung mit der VwV STÄRKE 2019 muss es sich bei den geplanten Angeboten um ein Gruppenangebot für psychisch belastete Familien handeln. Dies kann ein Gruppenangebot für Eltern oder für Eltern und Kinder sein. Eine Elterngruppe mit paralleler Kindergruppe ist förderfähig, wenn Eltern- und Kindergruppe in etwa gleichgewichtet sind, die Gruppen strukturell miteinander

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de

 Stadtmittel ·  Charlottenplatz ·  Dorotheenstraße · www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



verknüpft sind und gemeinsame Termine mit Eltern und ihren Kindern als Teil des Gesamtprojekts stattfinden. Angebote, bei denen der Schwerpunkt auf Gruppenangeboten für Kinder und Jugendliche liegt und lediglich flankierend Arbeit mit Eltern stattfindet, sind nicht förderfähig; ggf. kann isoliert die flankierende Elterngruppe gefördert werden.

Hausbesuche sowie Einzelberatung sind förderfähig, wenn diese im Konzept verankert sind und nicht mehr als 20% der Gesamtkosten in Anspruch nehmen.

Die Mindestteilnehmendenzahl beträgt analog zur VwV STÄRKE drei Familien.

Kosten und Abrechnung

Für die Kostenerstattung gilt Ziff. 5. 3 der VwV STÄRKE mit der Maßgabe, dass längerfristige Angebote im 6-Wochen-Rhythmus (mit mind. 6 Terminen à 2 h) als eine Abrechnungseinheit abgerechnet werden.

Beispiel: Für ein 12 Wochen laufendes Angebot mit je 2 Wochenstunden, an dem sechs Elternteile (ggf. mit Kindern) teilnehmen, können bis zu 6.000 EUR abgerechnet werden (2 x 6wöchige Abrechnungseinheit, also 2 x 500 EUR x 6 Elternteile = 6.000 EUR).

Die Entscheidung über die konkrete Höhe der Zuwendung im Rahmen dieser Vorgabe sowie die Höhe des Honorares liegt bei den STÄRKE-Koordinierenden in den Stadt- und Landkreisen. Als Orientierung für die Höhe des Honorars kann das Verzeichnis individueller Zusatzleistungen gemäß § 6 Abs. 3 des Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII (https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Arbeitshilfen_Formulare_Rundschreiben_Newsletter_Tagungsunterlagen/Arbeitshilfen/Heime_der_Erz.-_und_Einglied._Wohnh._und_Int/7._Anlage_3_IzL_Stand_09.12.20.docx) hinzugezogen werden, wobei auf die Sätze für Gruppenangebote abzustellen ist (was z.B. bei einer Fünfergruppe insgesamt zu 150% des in der dortigen Tabelle angeführten Stundensatzes führt, somit z.B. bei Diplom-Psycholog*innen zu einem Stundensatz von 90 bis 120 EUR).

Bei Anlaufen eines neu geschaffenen Angebotes kann für den Zeitraum von vier Wochen mit der Ziel-Teilnehmendenzahl abgerechnet werden, auch wenn tatsächlich weniger Familien am Angebot teilnehmen (mind. jedoch drei Familien).

Wir freuen uns, wenn Sie auf dieser Grundlage zusätzliche Angebote für belastete Familien schaffen!

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

i.V.

Dr. Johanna Kemper